

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 13. Dezember 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.10.2012

Geschäftszeichen:

II 72-1.59.13-58/12

Zulassungsnummer:

Z-59.13-362

Geltungsdauer

vom: **5. Oktober 2012**

bis: **13. Dezember 2016**

Antragsteller:

International Farbenwerke GmbH

Lauenburger Landstraße 11

21039 Börnsen

Zulassungsgegenstand:

Tankinnenbeschichtung "Enviroline 2567"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.13-362 vom 13. Dezember 2011.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Durch diesen Bescheid wird die Liste der Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 13. Dezember 2011 um die Mediengruppen 1a, 2 und 3b ergänzt.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-59.13-362

Seite 2 von 3 | 5. Oktober 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) "Enviroline 2567" ist eine ableitfähige Innenbeschichtung für ortsfeste Stahlbehälter zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß Anlage 1.

(2) Die Innenbeschichtung ist eine nicht armierte, kalt härtende Zweikomponenten-(2K) Epoxidharz-Beschichtung, die in einem Arbeitsgang als Dickbeschichtung im Heißspritzverfahren aufgebracht wird.

Die Mindest-Sollschichtdicke beträgt 500 µm.

(3) Die Innenbeschichtung darf

- als Ganzbeschichtung der gesamten Innenwandfläche in Stahlbehältern mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis (siehe Abschnitt 15 der Bauregelliste A Teil 1¹ bzw. mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) nur eingesetzt werden, wenn die Behälter zusätzlich in konstruktiver Gestaltung und Ausführung der Norm DIN EN 14879-1² entsprechen und bezüglich der Anforderungen an die Metalloberfläche diese Norm für die gesamte zu beschichtende Innenwandfläche erfüllen und darüber hinaus
- als Teilbeschichtung der Innenwandfläche eines Stahlbehälters nur verwendet und aufgebracht werden, wenn auch für den Stahlbehälter bezüglich der Beständigkeit gegenüber dem Lagermedium ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegt.

Teilbeschichtungen für Behälter zur Lagerung von Flugkraftstoffen sind nicht zulässig.

(4) Die Herstellung der chemisch belastbaren Innenbeschichtung erfolgt als Werks- oder Baustellenbeschichtung.

(5) Die Fähigkeit der Innenbeschichtung zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen ermöglicht die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55 °C.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

(7) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

¹ Bauregelliste A, Teil 1 veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt -, Sonderheft Nr. 41 vom 27. Juni 2011 (Ausgabe 2011/1)

² DIN EN 14879-1:2005-12 Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien – Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes; Deutsche Fassung EN 14879-1:2005

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-59.13-362

Seite 3 von 3 | 5. Oktober 2012

2 Bestimmungen für die Innenbeschichtung von Stahlbehältern

Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Innenbeschichtung

- muss chemisch beständig gegen die in Anlage 1 aufgeführten Flüssigkeiten und deren Dämpfe sein und
- darf nicht die Gebrauchstauglichkeit von Ottokraftstoffen und Flugkraftstoffen (gemäß den Mediengruppen IB 1, 1a und IB 2) verändern.

(2) Die Eigenschaften entsprechend dem Abschnitt 2.1 (1) wurden nach den Zulassungsgrundsätzen zur Herstellung von Innenbeschichtungen von Stahlbehältern zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten³ (ZG "Innenbeschichtungen für Stahlbehälter") - Fassung März 2010 - nachgewiesen.

Anmerkung:

Durch diesen Bescheid wird die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.13-362 vom 13. Dezember 2011 durch die Anlage 1 dieses Bescheides ersetzt.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt

Anlage 1: Liste der Flüssigkeiten

³ Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik – DIBt, Reihe B, Heft 14

Gruppe Nr.:	Mediengruppe
IB 1*	– Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit max. 5 Vol.-% (Bio-) Ethanol nach DIN EN 15376
IB 1a*	– Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 und DIN 51626-1 mit Zusatz von Biokraftstoffkomponenten gemäß RL 2009/28/EG bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%
IB 2	– Flugkraftstoffe
IB 3*	– Heizöl EL nach DIN 51603-1 – ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle – ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle – Gemische aus aliphatischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromaten- gehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 55 °C
IB 3b*	– Dieselmotorenkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Biodiesel nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%
IB 4b*	– Rohöle
IB 7b*	– Biodiesel nach DIN EN 14214
sowie	– Ethanol* (Ethylalkohol, C ₂ H ₅ OH) technisch rein

Anmerkungen:

* Nur für die entsprechend gekennzeichneten Mediengruppen und Einzelmedien **auch für Teilbeschichtungen** der Innenwandfläche **zugelassen**, soweit der Stahlbehälter auch die Anforderungen an die Beständigkeit gegenüber dem Lagermedium gemäß Abschnitt 1(3) der Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt!

Die Teilbeschichtung von Behältern zur Lagerung von Flugkraftstoffen (Mediengruppe IB 2) ist nicht zulässig!

Bei den oben angegebenen Mediengruppen handelt es sich um wassergefährdende Flüssigkeiten, die bis zu einer Temperatur von 40 °C gelagert werden dürfen, sofern keine Einschränkungen oder höhere Temperaturen vermerkt sind. Hierbei dürfen Erwärmungen der Lagerflüssigkeiten durch die Witterung und kurzzeitige Temperaturüberschreitungen durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen außer Betracht bleiben.

Ist keine Konzentrationsbeschränkung angegeben, ist jede mögliche Konzentration abgedeckt.

Tankinnenbeschichtung "Enviroline 2567"

Liste der Flüssigkeiten
gegen welche die Innenbeschichtung im Sinne der Besonderen Bestimmungen nach
Abschnitt 1 (1) und 2.1 (1) dieses Bescheides chemisch beständig ist

Anlage 1